



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Überblick:

Die novellierte Energieeinsparverordnung

- Anlässe und Ziele der Novellierung
- Änderung bei Anforderungen
- Neues bei Energieausweisen und Immobilienanzeigen
- Ausblick

Dipl.-Ing. Horst-P. Schettler-Köhler

Leiter des Referates II 2 „Energieeinsparung, Klimaschutz“ im
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

+49 (0) 228 - 99 - 401-2720
horst.schettler@bbr.bund.de
www.bbsr-energieeinsparung.de
www.bbsr.bund.de

Anlässe und Ziele der EnEV-Novelle 2013



BBSR

Die Novellierung diene

- der **Umsetzung der Europäischen Gesamtenergieeffizienzrichtlinie - Richtlinie** 2010/31/EU (EPBD-recast vom 19.Mai 2010)
- der **Umsetzung von nationalen Beschlüssen zur Verschärfung energetischer Anforderungen** („Energiewende“ 2010)
gleichzeitig: 1. Schritt zum „Niedrigstenergiehaus“
- der Fortschreibung von Regelverweisungen (DIN V 18599, DIN 4108-2, Referenzklima)
- der Verbesserung der Vorschrift (Klarstellung von Fragen aus der Praxis z. B. durch Einarbeitung von Auslegungen)



Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden



Wichtigste europarechtlich veranlasste Änderungen

Aufgrund der Richtlinie 2010/31/EU (EPBD-recast):

- Kontrollsystem für ausgestellte Energieausweise
- Vorgabe „Niedrigstenergiegebäude“
 - vorerst nur in EnEG
 - mit Regelungsvorbehalt in nächster EnEV
- Indikator für Immobilien-Anzeigen
- Primärenergie-Kennwert bei allen Ausweisen
- Folgen bei Verbrauchsausweisen für Wohngebäude:
 - Einbeziehung von Warmwasser auch bei dezentralen elektrischen Systemen
 - Einbeziehung der Kühlung

Aufgrund der Richtlinie 2009/28/EG (erneuerbare Energien):

- Einführung einer Angabe zum „Anteil Erneuerbarer Energien“ in Energieausweisen für Neubauten



Verschärfung / Änderung von Anforderungen



Verschärfung der Anforderungen

Neubau:

- Der Referentenentwurf sah für Neubauten noch eine 2-stufige Verschärfung vor: 2014 und 2016 jeweils 12,5%
- **Bundesratsbeschlüsse** fassten die Verschärfungen zu einer Stufe zusammen
- Verschärfungen der EnEV 2013:
 - Mit Inkrafttreten der EnEV noch keine Verschärfung
 - **ab 2016 Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen um 25%** (Multiplikator für das Referenzgebäude)
 - **ab 2016 Verschärfung der baulichen Nebenanforderungen um ca. 20%** (Ankerwert für Wohngebäude, für Nichtwohngebäude werden Tabellenwerte verschärft)

Bestand:

- Kabinettsbeschluss in der 17. LLP:
Keine Verschärfung der Anforderungswerte im Bestand

Neubau

Wichtigste vorgesehene Änderungen

- Umstellung der Verweisungen auf [DIN V 18599](#) auf die [Ausgabe 2011-12](#)
- zahlreiche Folgeänderungen in den Anlagen 1 und 2
 - Anpassung der Referenzanforderungen an neuen Stand des Regelwerks
 - Anpassung von „Maßgaben“ zum Berechnungsverfahren
- neue [Klimadaten](#)
(neues langjähriges Mittel; Referenzklima Potsdam)
- Präzisierung der [Anforderungen zum sommerlichen Wärmeschutz](#) mit Hilfe von DIN 4108-2: 2013-02
- Einführung eines [Modellgebäude-Verfahrens für Wohngebäude](#) („EnEV-easy“)
- [Verschärfung der Anforderungen](#)

Änderung der Anforderungen gegenüber EnEV 2009

- **Ab 1. Mai 2014:**
Leichte Veränderungen durch
 - PE-Faktor für Strom von 2,6 auf 2,4 (geringe Vorteile für elektrische Systeme im Vergleich zu 2009)
 - Neue Klimarandbedingungen (praktisch nur Einfluss auf Kennwerte, regelmäßig nicht auf Ausführung)
- **Ab 1. Januar 2016:**
Verschärfung der Anforderungen
 - an den Primärenergiebedarf um 25% (multiplikativ)
 - an den Transmissionswärmeverlust von Wohngebäuden um 20% (Wechsel der Methodik auf „Ankerwert“)
 - an die maximalen mittleren U-Werte bei Nichtwohngebäuden um 20%
 - zugleich weitere Senkung des PE-Faktors für Strom auf 1,8

Auswirkungen des neuen Anforderungsniveaus Beispiel: 6-Familienhaus



Beheiztes Volumen V_e	1480 m ³
Wohnfläche (informativ)	335 m ²
A_N	473 m ²
A/V_e	0,44 m ⁻¹
Fensterfläche	> 30 %
Warmwasser	zentral

Quelle:

S. Clauß et. al. „Entwicklung einer Datenbank mit Modellgebäuden für energiebezogene Untersuchungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit“; BBSR 2010

Berechnungsgrundlage: DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10

**Beispiel 6-Familienhaus:
Vergleich von Ausführungsvarianten
für EnEV 2009 und ab 2016**

Anforderungsniveau			2009	2016**	
Wärmeerzeugung			Brennwertkessel, TW-Solaranlage	Brennwertkessel, TW-Solaranlage	Wärmepumpe (Luft-Wasser)
Luftwechselrate, Wärmerückgewinnung	n η	[-] [%]	0,55* / 0	0,55* / 0	0,55* / 0
Fenster, Fenstertüren	U g	$[W/(m^2 \cdot K)]$ / [-]	1,3 / 0,6	0,95/0,6	1,3 / 0,6
Außenwände	U	$[W/(m^2 \cdot K)]$	0,28	0,24	0,28
Dach			0,20	0,16	0,20
Unterer Abschluss			0,35	0,20	0,35
Wärmebrücken	ΔU		0,05	0,02	0,05
Spezifischer Transmissionswärmeverlust	H_T'		0,44	0,31	0,44
Primärenergiebedarf	Q_p	$kWh/(m^2 \cdot a)$	57	42	36

* bedarfsgeregelte Abluftanlage

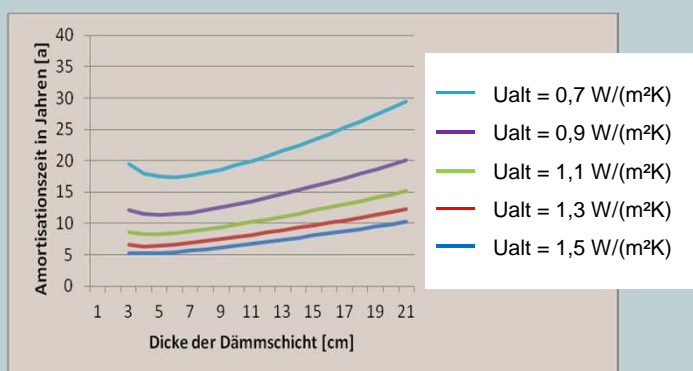
** neue Klima-Randbedingungen / PE-Faktor Strom: 1,8

Bestand

Änderungen in Anlage 3

- Entfall der komplizierten Regelungen für **Fachwerk** (mehr Ausnahmen als Regelfälle)
- Entfall von Auslösetatbeständen, die zwingend zu **Innendämmung** führen
- Keine besonderen Anforderungen, wenn ausschließlich Dämmarbeiten erledigt werden (Vermeidung von Hemmnissen und Ausnahmen)
- Zusammenführung der Auslösetatbestände bei Steil- und Flachdächern
- Klarstellungen in Nummer 5 (Decken und Wände zu Erdreich oder unbeheizten Räumen)
- **Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit** an technischen Fortschritt angepasst ($\lambda=0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$)
aber: besondere Regelungen für **nachwachsende Rohstoffe** und **Einblas-Dämmstoffe**
- **Anwendungsgrenze im Falle von vorhandenem Wärmeschutz** (bekanntes Wirtschaftlichkeitsproblem, Vermeidung von Befreiungen nach § 25 I)

Wirtschaftlichkeit von Sanierungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Ausgangszustandes



Amortisationszeiten der Außenwanddämmung in Abhängigkeit vom Ausgangs-U-Wert;
Quelle: Studie Maas/Erhorn

Von den Anforderungen werden ausgenommen:
Bauteile, die unter Einhaltung der ersten WSchV (also nach 1984) errichtet oder erneuert wurden.

Bundesrat: Änderungen bei Nachrüstungsanforderungen



- Neuer § 10 Absatz 1:
 - Heizkessel installiert vor 1985 sind bis Ende 2014 außer Betrieb zu nehmen,
 - Heizkessel sind fortan nach Ablauf des 30. Betriebsjahres außer Betrieb zu nehmen, soweit sie keine Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind.
- Neuer § 10 Absatz 3:
 - Nachrüstungs Vorschrift für oberste Geschossdecken wird neu gefasst (Bezug auf Mindestwärmeschutz)
 - neue Frist bis 31.12.2015
 - Öffnungsregelungen aus Anlage 3 jetzt anwendbar.
- Für alle Nachrüstungsmaßnahmen gilt weiterhin die Privilegierung für im Jahre 2012 selbst genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser

Geänderte Vorschriften für Energieausweise



Wesentliche Änderungen der Vorschriften für Energieausweise



■ Auf Grund von europäischen Vorgaben:

- Auch bei Verbrauchsausweisen: Primärenergie-Indikator
- Auch bei Verbrauchsausweisen: jetzt stets Warmwasserbedarf einbezogen
- Modernisierungsempfehlungen: jetzt unmittelbarer Bestandteil des Ausweises; Angaben zur Wirtschaftlichkeit (einzeln oder nur in Verbindung mit anderen Modernisierungen wirtschaftlich)
- Angaben zum Anteil erneuerbarer Energien (nur neue Gebäude; auf Grund der Richtlinie 2009/28/EG)
- Klare Vorlagepflicht (Besichtigung); Übergabepflicht an Käufer / Mieter
- Pflichtangaben in Immobilienanzeigen (bei vorliegendem Ausweis)
- Indikatoren für Immobilienanzeigen direkt aus Ausweisen ablesbar

■ Aus eigener Veranlassung:

- Verkürzung der Skalen bei Wohngebäuden
- Einführung von Effizienzklassen bei Wohngebäuden (Bundesrat)

Änderungen in den Formularen



Registriernummer im Energieausweis

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. Mai 2013

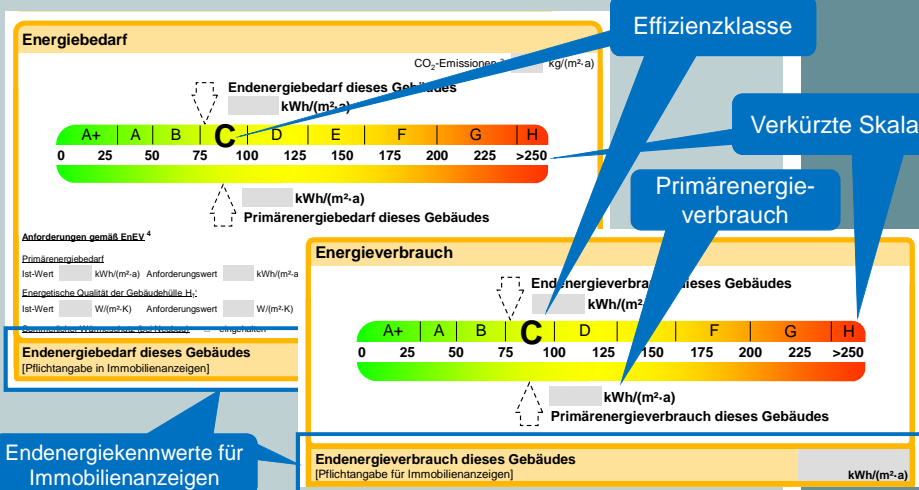
Gültig bis: **Registriernummer²** (oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“) **1**

Gebäude		Gebäudefoto (freiwillig)
Gebäudetyp		
Adresse		
Gebäudeteil		
Baujahr Gebäude ³		
Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4}		
Anzahl Wohnungen		
Gebäudenutzfläche (A _N)	<input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ⁵		
Erneuerbare Energien	Art: Verwendung:	
Art der Lüftung/Kühlung	<input type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Schächtlüftung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Kühlung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung/Erweiterung) <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)	

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes
Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsgröße dient die energetische Gebäudenutzfläche gemäß der EnEV, die sich in der Regel aus dem allgemeinen

Ab Inkrafttreten der EnEV 2013 am 1. Mai 2014 **wird jeder neu ausgestellte Energieausweis registriert.** (Ausnahme nur für Neubausausweise, die nach altem Recht erstellt werden / allg. Übergangsregelung)

Änderungen bei Energieausweisen für Wohngebäude



Angaben zu erneuerbaren Energien (verbesserte Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG)

Angaben zum EEWärmeG⁵
 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Deckungsanteil: %
 %
 %

Ersatzmaßnahmen⁶
 Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_T⁺: W/(m²·K)

Deckungsanteil nach EEWärmeG
(nicht: Anteil an der Pflichterfüllung!)

Modernisierungsempfehlungen integrierter Bestandteil der Ausweise

Art der Empfehlung

wirtschaftliche Angaben freiwillig

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind möglich nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen		(freiwillige Angaben)	
			in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzelmaßnahme	geschätzte Amortisationszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Immobilienanzeigen

Neuer Paragraph 16a: Pflichtangaben in Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien

- Liegt zum Zeitpunkt der Aufgabe einer Immobilienanzeige ein Energieausweis vor, so hat der Verkäufer oder Vermieter sicherzustellen, dass bestimmte **Pflichtangaben über die energetische Qualität des Objekts** enthalten sind.
- Pflichtangaben für Wohngebäude:
 - **Art des Ausweises** (Bedarfsausweis / Verbrauchsausweis)
 - Wert des **Endenergie**bedarfs / Verbrauchs
 - wesentliche **Energieträger** für Heizung
 - **Baujahr** des Gebäudes
 - bei Ausweisen nach neuer EnEV: **Effizienzklasse**
- Pflichtangaben für Nichtwohngebäude:
 - **Art des Ausweises** (Bedarfsausweis / Verbrauchsausweis)
 - Wert des **Endenergie**bedarfs / Verbrauchs sowohl für **Wärme** als auch für **Strom**
 - wesentliche **Energieträger** für Heizung

Wohngebäude
Beispiel einer Immobilienanzeige gemäß § 16a EnEV 2013

Provisionsfrei zu vermieten
 Plettenberg in bester Lage
 Stadtmitte, Wohnfl. 128 m²,
 großzügige Raumaufteilung, 1
 Kinderzi, ganz neues Bad,
 Diele, großer Balkon
Kaltmiete XXX,-Euro + NK
Immobilien Mustermann,
02391/123 456 789

➔

Provisionsfrei zu vermieten
 Plettenberg in bester Lage
 Stadtmitte, Wohnfl. 128 m²,
 großzügige Raumaufteilung, 1
 Kinderzi, ganz neues Bad
EnEV-Verbrauchsausweis:
120 kWh/(m²·a), Heizöl EL,
Bj. 1975, Effizienzklasse D,
Kaltmiete XXX,-Euro + NK
Immobilien Mustermann,
02391/123 456 789

Informationen auf bbsr-energieeinsparung.de
zu Immobilienanzeigen

IMPRESSUM INHALTSVERZEICHNIS KONTAKT ENGLISH





EnEV
Energieausweis **1**
Europäische Regelungen
Europa
Archiv

Regelungen

Bekanntmachungen

Klimafaktoren

Kontrollsystem

Immobilienanzeigen **2**

Ausstellungszeitpunkt

Aussteller

Ausweismuster

Druckapplikation

Modernisierungsempfehlungen

Startseite > Energieausweis > Regelungen > Immobilienanzeigen

Angaben in Immobilienanzeigen

Aufgrund der Umsetzung einer Vorgabe aus der europäischen Gesamtenergieeffizienzrichtlinie sind Verkäufer und Vermieter künftig verpflichtet, gemäß §16a der EnEV 2013 bestimmte Angaben aus dem Energieausweis in Anzeigen in kommerziellen Medien mit aufzunehmen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen:

- die Art des Energieausweises (Bedarfs- oder Verbrauchsausweis)
- der Endenergiebedarf/-verbrauch
- der wesentliche Energieträger
- nur für Wohngebäude: das Baujahr des Gebäudes
- nur für Wohngebäude: die Effizienzklasse
- bei Nichtwohngebäuden zusätzlich auch der Energiekennwert für Strom

In den neuen Energieausweisen auf Basis der EnEV 2013 sind alle diese Angaben in den Ausweisen ausgewiesen.

Angebot:

- Arbeitshilfe als Download
- Smartphone-App

Insbesondere für Makler und Hausverwalter: Smartphone-App zum Auffinden von Pflichtangaben



- kostenloser Download für Android
- Onlinenutzung als Assistent für andere Betriebssysteme



www.immoenergie.de



Kontrollsystem

Richtlinie 2010/31/EU, Artikel 18 Unabhängiges Kontrollsystem



- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage unabhängige Kontrollsysteme gemäß Anhang II eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten können separate Systeme für die Kontrolle der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und der Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage einführen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Zuständigkeiten für die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme delegieren.
In diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Einrichtung der unabhängigen Kontrollsysteme nach Maßgabe von Anhang II erfolgt.
- (3) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz und Inspektionsberichte den zuständigen Behörden oder Stellen auf Aufforderung zur Verfügung gestellt werden.

Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU: Kontrollsystem für Energieausweise



- Bislang werden in Deutschland Energieausweise im Bestand weder registriert noch kontrolliert. Im Neubau erfolgen in einigen Ländern Kontrollen.
- Die Ausstellung erfolgt im Bestand durch private Personen, die die Qualifizierungsvorgaben der EnEV (§ 21) erfüllen und sich dies selbst attestieren.
- Die Durchführung der jetzt erforderlichen Stichproben-Kontrollen ist Sache der Länder.
- Damit „neu ausgestellte“ Energieausweise kontrolliert werden können,
 - ...müssen sich Aussteller seit dem 1. Mai 2014 registrieren (Portal des DIBt),
 - ...müssen Aussteller für jeden neu ausgestellten Energieausweis dort eine Registriernummer beantragen und diese im Ausweis angeben,
 - ...müssen Aussteller die Ausweise und zugrunde gelegten Unterlagen verwahren und den Kontrollstellen auf Verlangen (Stichproben-Ziehung) zur Verfügung stellen.



The screenshot shows the website interface for 'EnEV-Registrierstelle online'. The header includes the DIBt logo and navigation tabs: 'Das DIBt', 'Geschäftsfelder', 'Fachbereiche', 'Zulassungen', 'Service', and 'Suchwortsuche'. The main content area is titled 'EnEV-Registrierstelle online' and features a sub-heading: 'EnEV 2013: Energieausweise und Klimaanlage-Inspektionsberichte müssen mit Registriernummern versehen werden'. Below this, there is a paragraph of text explaining the new regulations effective from May 1, 2014, and a section titled 'Wer benötigt Registriernummern?' with further details. A sidebar on the left contains a menu with items like 'Zulassungen', 'EnEV-Registrierstelle', 'Bauregellisten / Technische Baubestimmungen', etc. The footer of the screenshot includes 'BBSR – Referat II 2', 'Kongress Messe BAU 2015', 'München 20.01.2015', and 'Folie 31'.

Die Richtlinie 2010/31/EU sieht 3 Kontrollstufen vor (EnEV § 26d Abs. 4)

1. Validitätsprüfung der „Eingabe-Gebäudedaten“ und der im Ausweis angegebenen Ergebnisse
= **elektronische Plausibilitätsprüfung**
2. Prüfung der „Eingabe-Gebäudedaten“ und Überprüfung der im Energieausweis angegebenen Ergebnisse einschließlich der abgegebenen Modernisierungsempfehlungen
= „**manuelle**“ **Kontrolle auf der Basis von Unterlagen**
3. vollständige Prüfung der „Eingabe-Gebäudedaten“
soweit möglich: Inaugenscheinnahme des Gebäudes zur Prüfung der Übereinstimmung zwischen den im Energieausweis angegebenen Spezifikationen mit dem Gebäude...
= „**vor-Ort**“-**Kontrolle**
 - **Elektronische Kontrollen sind durch § 30 EnEV auf das DIBt übertragen**
kontrolliert wird auf Basis eines hochgeladenen XML-Datensatzes
 - **Für die weiteren Kontrollstufen (örtliche Stellen) ist eine „Muster-Verwaltungsvorschrift“ in Vorbereitung.**

Erlass von ergänzenden Regelungen zur Verordnung: - Bekanntmachungen zu Energieausweisen

Die Zuständigkeiten rund um die EnEV bedürfen noch einiger Klärungen

- 1976 bis 2013: Gemeinsame Federführung von Wirtschafts- und Bauressort „auf gleicher Augenhöhe“.
- Zuständigkeitserlass der Kanzlerin: Energieeinsparrecht ist Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- Ressortvereinbarung BMUB / BMWi: gemeinsame Federführung (wie bisher, jedoch mit Vorschlagsrecht BMWi)
- Die Festlegungen zur Zuständigkeit in der Verordnung
 - § 3 Absatz 5 (Modellgebäudeverfahren)
 - § 9 Absatz 2 (vereinfachte Datenaufnahme im Gebäudebestand)
 - § 19 Absatz 3 und 4 (Verbrauchskennwerte, Vergleichswerte NWG)
 - § 20 (Ergänzende Hinweise zu Modernisierungsempfehlungen)
 - § 23 Absatz 1 und 4 (Regeln der Technik, genereller Bekanntmachungsweg)
 - § 29 Absatz 2 (Arbeitshilfe über Pflichtangaben für Immobilienanzeigen)werden im Zuge einer generellen Zuständigkeitsverordnung des Justizministers (übergreifend für alle Rechtsverordnungen) geändert.

Die Bekanntmachungen zu Energieausweisen sind „in der Pipeline“



- Die **Bekanntmachungen vom 30. Juli 2009** sind formal nicht an eine bestimmte Fassung der EnEV gebunden.
- **Trotz inhaltlichem Änderungsbedarf behalten sie ihre Gültigkeit.**
- Die Aussteller von Energieausweisen machen keinen Fehler, wenn sie die alten Bekanntmachungen dem Sinne nach weiter beachten.
- BBSR hat im 1. Halbjahr 2014 **Neufassungen** der Bekanntmachungen erarbeitet und mit den Ministerien abgestimmt.
- Derzeit werden wegen der offenen Zuständigkeitsfragen die **Formalien der Verkündung** geklärt.

Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäude- / Nichtwohngebäude-Bestand



- BBSR hat namens des früheren BMVBS ein Gutachten beauftragt, in dem durch den TÜV Hessen der Fortschreibungsbedarf und Vorschläge für Neuformulierungen herausgearbeitet werden, die Ergebnisse liegen vor (<http://www.bbsr-energieeinsparung.de/EnEVPortal/DE/EnEV/Bekanntmachungen/Begleitgutachten/Veroeffentlichung.html?nn=738238>)
- Wesentliche Änderungen:
 - Anpassungen an die neue DIN V 18599 (insbesondere Anlagekennwertekatalog für NWG)
 - Kleine Veränderungen bei den energetischen (Default-) Annahmen für Außenbauteile bestimmter Jahrgänge auf der Grundlage von Praxisauswertungen
 - Präzisierungen / Änderungen bei geometrischen Vereinfachungen
 - Änderung oder Entfall einiger Regelungen auf Grund von Änderungen in der Verordnung

Regeln über Energieverbrauchskennwerte im Wohngebäude- / Nichtwohngebäude-Bestand

■ Nichtwohngebäude:

- Verwendung der „Vergleichswerte“ obligatorisch, dort ist aber nur formale Anpassung erforderlich (alte Vergleichswerte „vor EnEV 2009“ streichen, Klarstellung bezüglich neuem BWZK)
- Anpassung der Vorgaben an Änderungen in § 19

■ Wohngebäude:

- Ergänzungen nötig bezüglich der Zuschläge für Warmwasser und Kühlung, die neu eingeführt wurden
- Überarbeitung der Beschreibung der Berechnungsschritte, bessere Einbindung des Leerstands-Zuschlags
- Einarbeitung von Hinweisen zur Festlegung der „Pflichtangaben“ in Immobilienanzeigen

Vorläufige Hinweise im Internet

The screenshot shows the 'Info Portal Energieeinsparung' website. At the top, there is a navigation bar with 'EnEV' highlighted by a red arrow labeled '1'. Below the navigation bar, there is a main content area with a heading 'Bekanntmachungen zur EnEV 2013' and a sub-heading 'Bekanntmachung zu § 3 Absatz 5 (Modellgebäudeverfahren)'. A red arrow labeled '2' points to the main heading. The page includes a search bar, a sidebar with 'Service' links, and a 'zum Thema' section with related links.

Erlass von ergänzenden Regelungen zur Verordnung: - Bekanntmachung zum vereinfachten Verfahren („EnEV-easy“)

Bekanntmachung zu § 3 Absatz 5 in Vorbereitung

- Verfahren muss an endgültigen Verordnungsstand angepasst werden.
- Konzeption als „Bekanntmachung“ erlaubt weitere Optionen bei Anlagenkonzepten und Wärmeschutzkombinationen.
- Berechnungen eines Gutachters sollen im März 2015 vorliegen.
- Die Herausgabe der Bekanntmachung erfordert ebenfalls Klarheit über formale Zuständigkeiten.
- Die Ausstellung von Energieausweisen für neue Wohngebäude nach dem neuen Verfahren - ohne Energiebedarfsberechnungen - soll mit der Version 2.0 der BBSR-Druckapplikation ermöglicht werden.

Ausblick: Weitere Fortschreibungsaktivitäten

Ausblick: Vorbereitungen zur „EnEV 2017“

- EnEG:
„Die Bundesregierung hat die [Rechtsverordnung](#) ...[zur Einführung des Niedrigenergiehaus-Standards] ... für Gebäude im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vor dem 1. Januar 2019 ... [alle konditionierten Gebäude] und für Gebäude im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ... [konditionierte Gebäude in Eigentum und Nutzung von Behörden] ... vor dem 1. Januar 2017 zu erlassen.“
- BBSR hat für BMUB und BMWi eine vorbereitende Studie beauftragt:
 - Empfehlungen zur Anforderungsstruktur im Lichte der Richtlinie
 - „kostenoptimales Niveau 2020“ im Sinne der Richtlinie
 - Wirtschaftlichkeitsnachweis nach § 5 für dieses Niveau
 - Vorschläge zur Nachweisführung
 - Vorschläge für „Quartierslösungen“

Ausblick: Zukunft des EEWärmeG

- Parallel hat BMWi eine Analyse zum Handlungsbedarf beim EEWärmeG beauftragt.
- Ergebnisoffene Untersuchung:
 - Gesetz aufheben?
 - Gesetz fortschreiben?
 - Gesetz unverändert beibehalten?
- Es ist davon auszugehen, dass zumindest mit weiterer Verschärfung der EnEV-Anforderungen der Bedarf für eine gesonderte Regelung zu einer Quote für erneuerbar erzeugte Wärme entfällt.
- Empfehlungen der Gutachter sollen im Sommer vorliegen.

Informationen rund um die EnEV: Infoportal „www.bbsr-energieeinsparung.de“

The screenshot shows the homepage of the BBSR energy saving portal. The navigation bar includes links for 'EnEV', 'Energieausweis', 'Weitere Regelungen', 'Europa', and 'Archiv'. A search bar is located in the top right corner. The main content area features several articles, with red callout boxes highlighting new content:

- Neu: FAQ zu Energieausweisen** (New: FAQ on Energy Certificates) - points to the 'Energieausweis' section.
- Neu: Auslegungen der PG EnEV** (New: Interpretations of the EnEV PG) - points to the 'EnEV' section.

The website also displays the logo of the Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) and the text 'Info Portal Energieeinsparung des BBSR'.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



© Liebermann / Baaske Cartoon
(→BMBau 1997)

Do it yourself: Niedrigstenergiehaus

BBSR – Referat II 2

Kongress Messe BAU 2015

München 20.01.2015

Folie 45